

Per email an: gundula.sayouni@bmgfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wels, am 18. November 2008

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.a. Entwurf eines Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2009 nehmen die MitarbeiterInnen des Kinderschutzzentrums Tandem (Verein Hilfszentrum für junge Menschen) wie folgt Stellung:

- 1) Wir begrüßen die gewählte Vorgangsweise einer gänzlichen Neufassung des Gesetzes samt Verwendung von zeitgemäße(re)n Begriffen anstelle einer Überarbeitung (Novellierung) des alten JWF-Gesetzes (1989).
- 2) Ein klarerer und übersichtlicherer Aufbau (Abfolge der Paragraphen) wäre wünschenswert gewesen. (vgl. dazu Aufbau und Gliederung des deutschen Sozialgesetzbuches (SGB, Aches Buch VIII – Kinder- und Jugendhilfe).
- 3) Da dieses Bundesgesetz den Rahmen für die innerhalb eines Jahres zu erlassenden Ausführungsgesetze der Länder vorgibt, wären Bestimmungen (Vorgaben) von österreichweit gültigen (Mindest-) Standards notwendig. Ebenso ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

4) Laut Erläuterungen zum Gesetz umfasst die Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfeträger“ sowohl öffentliche als auch private Träger. Unklar bleibt jedoch leider bei vielen Paragraphen, ob mit dieser Bezeichnung dann jeweils ein öffentlicher Träger und/oder ein privater Träger gemeint ist (Ausnahme ist z.B. der §12, der dezidiert nur den öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger nennt).

Auch der § 7 z.B. wird vermutlich nur den/die öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger „meinen“, ebenso wie z.B. der § 8 (insb. Abs. 5) oder der § 21 (Verwandtenpflege),..... oder auch die §§ 40ff.

Ob sich der § 11 Abs. 1 und 2 an öffentliche und/oder auch an private Träger richtet wird nur aus den Erläuterungen klar.

Warum aber der Abs. 4 (betreffend regelmäßige berufsbegleitende Aus- und Fortbildung sowie Supervision) dann aber wieder nur (= ausschließlich) auf Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Bezug nimmt (und mit dieser Einschränkung im Gegensatz zu den Erläuterungen steht) ist nicht nachvollziehbar.

5) in mehreren Paragraphen wird „das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ empfohlen, wobei jedoch nicht klar ist, ob der Gesetzgeber dabei ausschließlich mehrere Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder mehrere Fachkräfte von verschiedenen Einrichtungen, von verschiedenen Abteilungen und/oder aus verschiedenen Fachrichtungen/-bereichen im Auge gehabt hat; vgl. dazu

§ 10 Abs. 2 (Eignungsfeststellung Privater Kinder- und Jugendhilfeträger),

§ 17 Abs. 5 (Eignungsfeststellung sozialpädagogischer Einrichtungen),

§ 18 Abs. 3 (Eignungsfeststellung bei Pflegeverhältnissen/Pflegepersonen),

§ 21 Abs. 3 (Eignungsfeststellung bei Verwandtenpflege/nahe Angehörige),

§ 22 Abs. 5 (Entscheidung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung),

§ 23 Abs. 3 (Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe oder deren Änderung),

§ 34 Abs. 3 (Eignungsfeststellung über AdoptivwerberInnen)

§ 37 Abs. 2 (Entscheidung über Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)

6) Im gegenständlichen Gesetzesentwurf finden sich mehrere Verweisfehler (!):

§ 22 Abs. 2 verweist auf § 11 Abs. 4 – gemeint war wohl Abs. 3 und/oder 5

§ 26 Abs. 2 verweist auf § 16 – gemeint war wohl § 17

§ 29 Abs. 1 verweist auf § 16 Abs. 4 Zif. 4 (nicht existent!) - gemeint war wohl § 17 Abs. 3 Zif. 4

§ 42 Abs. 2 verweist auf § 30 – gemeint war wohl § 29

7) Auch in den Erläuterungen sind solche Verweisfehler zu finden: beispielsweise steht in den Erläuterungen zu § 17 „Die Aufzählung in Absatz 4 ist eine demonstrative...“ – tatsächlich findet sich die Aufzählung jedoch in Absatz 3.

(Verweisfehler finden sich z.B. auch in den Erläuterungen zu § 32)

8) Der Dritte Abschnitt ist mit dem (im allgemeinen Sprachgebrauch möglicherweise anders verwendeten und gebrauchten) Begriff „Erziehungshilfen“ übertitelt.

In diesem Abschnitt des neuen Gesetzes geht es um sehr (ge)wichtige Bereiche: Abklärung von Meldungen über Kindeswohlgefährdung, die Erstellung von Hilfeplänen, sowie Maßnahmen zum Schutz der Kinder/Jugendlichen, die bis zur Entziehung der Obsorge reichen !

Ob die hier gewählten Begrifflichkeiten „Erziehungshilfen“, „Gewährung“ (= eine Gnade, ein Rechtsanspruch, eine Möglichkeit oder ein Muss ??) von Erziehungshilfen, gut gewählt („passend“) sind, bezweifeln wir ¹

9) Die Ausweitung bzw. Konkretisierung der Meldepflicht/en begrüßen wir. Verschiedene Einrichtungen (z.B. Familienberatungsstellen, Kinder- und Jugendanwaltschaften, Kinderschutzzentren), bieten ihre Angebote auch anonym und vertraulich an. Hier kollidiert die zugesicherte Anonymität mit der Meldepflicht. Wie weit (intensiv) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dann im konkreten Fall „auf die Aufhebung einer allfälligen Anonymität durch fachliches Handeln hinzuwirken ist“, bleibt auch in den Erläuterungen zum Gesetz offen. ²

10) Der (öffentliche) Kinder- und Jugendhilfeträger hat die an ihn erstatteten Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdungen jedenfalls unverzüglich zu überprüfen (§ 22 Abs. 1). Dies, die mehrfach im Gesetz geforderte Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte und weitere Regelungen ³ erfordern sicherlich mehr Fachpersonal als heute und somit auch mehr finanzielle Mittel, die v.a. die Länder dafür bereitstellen müssen! (= Mehrbelastungen der Länder als Kinder- und Jugendhilfeträger; siehe Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“ im Vorblatt zum vorliegenden Gesetzesentwurf !). Hier wird sich schnell zeigen, ob (besserer) Kinderschutz sich nur auf ein neues Gesetz beschränkt oder tatsächlich umgesetzt werden wird/will.

11) Das Problem des „doppelten Mandats“ von Fachkräften von öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgern bleibt (leider) weiter bestehen (Hilfe UND Kontrolle/Handeln auch gegen den Willen von Obsorge-/Erziehungsberechtigten bei „Gefahr in Verzug“).

Für das Tandem Team



Mag. Silvia Neubauer
Geschäftsführerin

¹ vgl. dazu z.B § 28 Abs. 2 der lautet: „Bei Gefahr in Verzug hat der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich die erforderliche Erziehungshilfe zu gewähren und die notwendigen Anträge bei Gericht zu stellen...“.

² vgl. dazu die Erläuterungen zum § 35 (KiJa) letzter Absatz

³ insbesondere jene Regelungen zu Standards der Leistungserbringung